

# **Verordnung der Gemeinde Speinshart über das Einschränken des freien Umherlaufens von großen Hunden und Kampfhunden (Hundeanleinverordnung)**

Die Gemeinde Speinshart erlässt auf Grund von Artikel 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S 236), folgende Verordnung:

## **§ 1 Verordnungszweck**

Diese Verordnung beschränkt zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum sowie zur Erhaltung der öffentlichen Reinlichkeit das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden.

## **§ 2 Leinenpflicht**

(1) Große Hunde und Kampfhunde sind in allen öffentlichen Anlagen sowie allen öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen innerhalb des bebauten Gemeindegebietes sowie des geteerten Geh- und Radweges zwischen Speinshart und Eschenbach i.d.OPf., ständig an der Leine (Abstand zwischen Hundeführer und Hund darf höchstens 3 Meter betragen) zu führen und bei Annäherung an Passanten, Radfahrer oder andere Hunde an der kurzen Leine (Abstand zwischen Hundeführer und Hund darf höchstens 1 Meter betragen) oder an der Halsung zu führen. Eine solche Annäherung liegt bei einer Entfernung von weniger als 20 Metern vor; dies gilt auch für unübersichtliche Stellen.

(2) Außerhalb der in Absatz 1 genannten Gebiete sind Kampfhunde (§ 3 Abs. 1) und große Hunde (§ 3 Abs. 2) bei Annäherung an Passanten und Radfahrer oder an andere Hunde anzuleinen und an der kurzen Leine (Abstand zwischen Hundeführer und Hund darf höchstens 1 Meter betragen) oder an der Halsung zu führen. Eine solche Annäherung liegt bei einer Entfernung von weniger als 20 Metern vor; dies gilt auch für unübersichtliche Stellen.

(3) Die Halsung und die Leine müssen schlupfsicher und reißfest sein.

(4) Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

(5) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach dieser Verordnung sind:

- a) Assistenzhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, welche die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie

e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

(6) Die weitergehenden Regelungen über das Mitführen von Hunden bleiben unberührt.

### **§ 3 Begriffsbestimmungen**

(1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268), geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl. S. 513, ber. S 583), in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde. Diese Regelung gilt auch für Mischlingshunde der vorgenannten Rassen.

### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 einen großen Hund oder einen Kampfhund nicht an der Leine (Abstand zwischen Hundeführer und Hund darf höchstens 3 Meter betragen) führt und bei Annäherung an Passanten, Radfahrer oder andere Hunde nicht an der kurzen Leine (Abstand zwischen Hundeführer und Hund darf höchstens 1 Meter betragen) oder an der Halsung führt,
2. entgegen § 2 Abs. 2 einen großen Hund oder einen Kampfhund bei Annäherung an Passanten, Radfahrer oder andere Hunde nicht anleint und an der kurzen Leine (Abstand zwischen Hundeführer und Hund darf höchstens 1 Meter betragen) oder an der Halsung führt,
3. entgegen § 2 Abs. 3 einen Kampfhund oder einen großen Hund an einer nicht schlupfsicheren Halsung oder einer nicht reißfesten Leine führt, oder
4. entgegen § 2 Abs. 4 einen Kampfhund oder einen großen Hund angeleint selbst führt, ohne in der Lage zu sein, dieses Tier körperlich zu beherrschen, oder von einer dazu ungeeigneten Person angeleint führen lässt.

### **§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

(1) Diese Verordnung tritt am 01.10.2023 in Kraft.

(2) Sie gilt 20 Jahre.

Speinshart, den 28.09.2023  
Gemeinde Speinshart

  
Roland Hörl  
2. Bürgermeister

